



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.036/29-I/7/92

Wien, am 31. Jänner 1992

Referent: Dearing

Kl. 2219

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 des Bundesministeriums für  
 Justiz über die Haftung für  
 Umweltschäden (Umwelthaftungs-  
 gesetz - UmwHG)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	76.036/29-I/7/92 -GE/19 ✓
Datum:	6. FEB. 1992
Verteilt	7. Feb. 1992 Hg

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 3. Dezember 1991, Zl. 7720/72-I 2/91, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für den Bundesminister  
 Szymanski

Handwritten notes and stamps, including a date stamp "10.1.1992".

Handwritten signature: Tröckl



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.036/29-I/7/92

Wien, am 31. Jänner 1992

Referent: Dearing

Kl. 2219

Entwurf eines Bundesgesetzes  
des Bundesministeriums für  
Justiz über die Haftung für  
Umweltschäden (Umwelthaftungs-  
gesetz - UmwHG)

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1016 W i e n

zu Zl. 7720/72-I 2/91 vom 3. Dezember 1991

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung:

Zu den §§ 1 und 2 des Entwurfes:

Die zentrale Haftungsregelung des § 2 macht die Haftung davon abhängig, daß der Schaden als Folge der "besonderen Gefährlichkeit" der umweltgefährdenden Anlage oder Tätigkeit eingetreten ist. Diese besondere Gefährlichkeit ist anscheinend nach § 1 Abs 2 nicht notwendiges Merkmal einer umweltgefährdenden Anlage: Es heißt dort, daß für die Umwelt besonders gefährliche Anlagen "jedenfalls" umweltgefährdende Anlagen sind. Damit bleibt offen, ob auch andere Anlagen als umweltgefährdend einzustufen sind. Aus den Erläuterungen ergibt sich

einerseits kein Hinweis auf die Notwendigkeit dieses Begriffes, andererseits jedoch der Grundsatz, daß nur solche Anlagen als umweltgefährdend gelten sollen, von denen eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgeht. Als Harmonisierung dieses Widerspruchs bietet sich an, im Text des § 1 Abs 2 auf das Wort "jedenfalls" zu verzichten.

In den Erläuterungen zum Umweltbegriff des § 1 wäre ein Hinweis auf die Definition des Umweltschutzbegriffes in § 1 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, angebracht.

Die Erläuterungen zu § 1 führen aus, daß die Berücksichtigung der umweltgefährdenden Anlagen neben den umweltgefährdenden Tätigkeiten darin ihren Grund hat, daß auch von bereits stillgelegten Anlagen Gefahren für die Umwelt ausgehen. Dieser Gedanke wird allerdings in § 2 nicht durchgehalten. Bei einer stillgelegten Anlage wird es vielfach keinen Betreiber mehr geben. Es würde sich anbieten, vom gegenwärtigen oder letzten Betreiber der Anlage zu sprechen. Allerdings gehen die Erläuterungen zu § 2 davon aus, daß nicht nur der gegenwärtige, sondern auch frühere Betreiber haften sollen (S. 25). Die Formulierung des § 2 läßt dies jedoch nicht erkennen.

#### Zu § 3 des Entwurfes:

Die Worte "auch" und "überdies" sind keine ausreichend deutliche Formulierung der dieser Bestimmung zugrundeliegenden Voraussetzung, daß ein Schaden nach § 2 eingetreten sein muß. Es sollten daher nach den Worten "Anlage oder Tätigkeit" die Worte "neben einem Schaden nach Abs 2" eingefügt werden.

#### Zu § 4 des Entwurfes:

Es ist unklar, auf wen sich die Pronomina "ihr" und "sie" beziehen.

Zu § 12 des Entwurfes:

Der Entwurf läßt nicht erkennen, welche Kontrolle hinsichtlich der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge besteht und welche Sanktion an die Mißachtung dieser Verpflichtung geknüpft sein soll; beiden erscheint zur Verwirklichung des angestrebten Zieles jedoch unabdingbar.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister  
Szymanski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Trosker*